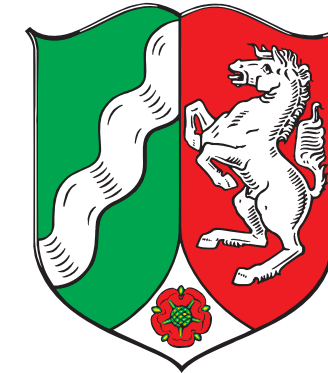


Das Landeswappen

Nordrhein-Westfalen



Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 837-1001
nrwdirekt@stk.nrw.de
www.land.nrw

Rhein, Ross und Rose symbolisieren die Landesteile Rheinland, Westfalen und Lippe, und sie finden sich auch als Wappenfiguren im Wappenschild des Landes Nordrhein-Westfalen.

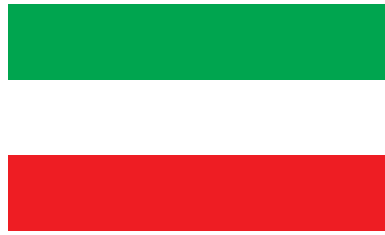
Dieser Schild ist in der Mitte geteilt (in der Sprache der Heraldik heißt das: gespalten). Im heraldisch rechten Teil (im vorderen Feld) wellt sich auf grünem Grund der Rhein als silbernes Band von heraldisch links oben nach rechts unten (linksschräg). Im heraldisch linken Teil (im hinteren Feld) steht das aufgerichtete, nach rechts springende silberne westfälische Ross auf rotem Untergrund. Ross und Rhein bewegen sich also als Zeichen ihrer Zusammengehörigkeit aufeinander zu. Die Grundfarben der beiden Wappenfelder können als Darstellung der Eigenheiten der beiden Landesteile verstanden werden. Das Grün erinnert an die Rheinwiesen und das Rot an die sprichwörtliche westfälische rote Erde. Im unteren Wappenfeld, an der Spitze des Schildes, blüht auf silbernem Grund die rote Rose mit goldenen Butzen und goldenen Kelchblättern des ehemaligen Landes Lippe.

Um der Harmonie willen ist die Oberlinie des Wappenschildes stark geschweift, denn diese betonte Linienführung verschleiert dem Auge, dass die rote und die grüne Wappenhälfte nicht gleich groß sind. Für das Ross wurde nämlich etwas mehr Raum benötigt als für das schlankere Wellenband. Die Grundfarben des Landeswappens entsprechen auch den Landesfarben Grün-Weiß-Rot, die in der Landesflagge mit drei gleich breiten Querstreifen erscheinen: oben grün, in der Mitte weiß und unten rot. In der Dienstflagge der Landesbehörden wird zusätzlich

das Landeswappen gezeigt (Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953, Gesetz- und Verordnungsblatt NW. 1953, S. 219).

Nachdem Deutschland 1945 von den Alliierten besiegt und besetzt worden war, ergab sich sehr bald die Notwendigkeit, das besetzte Land staatlich neu zu ordnen. Diese politische Aufgabe wurde von den vier Besatzungsmächten – unabhängig von ihrer Selbstverpflichtung im Potsdamer Abkommen, Deutschland gemeinsam als Einheit zu behandeln – in ihrer jeweiligen Besatzungszone wahrgenommen. Die Besatzungszone Großbritanniens umfasste das Gebiet Nordwestdeutschlands, das ursprünglich überwiegend zu Preußen gehört hatte, darunter auch der Nordteil der Rheinprovinz mit den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln sowie die Provinz Westfalen. Auch das ehemalige Land Lippe lag innerhalb des britischen Besatzungsgebietes.

Am 23. August 1946 verordnete die britische Militärregierung die Auflösung der preußischen Provinzen und Neubildung der Länder in ihrer Besatzungszone und damit auch die Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Nr. 46 der britischen Militärregierung). Am 21. Januar 1947 erließ die Militärregierung ihre Verordnung Nr. 47, mit der sie – unter Vorbehalt eines Volkstschiedes innerhalb von fünf Jahren – das Land Lippe an Nordrhein-Westfalen angliederte. Die endgültige Angliederung wurde dann am 5. November 1948 durch ein vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedetes Gesetz vollzogen.



Landesflagge

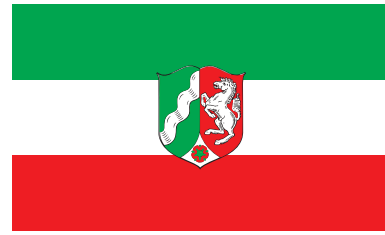
Nordrhein-Westfalen ist mit 17,8 Millionen Einwohnern das bevölkerungsreichste Bundesland. Mit einer Bevölkerungsdichte von 524 Einwohnern je Quadratkilometer bei einer Gesamtfläche von 34 088 Quadratkilometern ist es auch der am dichtesten besiedelte Flächenstaat der Bundesrepublik Deutschland.

Seit 1970 wird der Landtag auf fünf Jahre gewählt, ihm gehören mindestens 181 Abgeordnete an. Er ist das ordentliche Organ der Gesetzgebung. Daneben ist auch eine Gesetzgebung durch Volksbegehren und Volksentscheid möglich. Der Landtag wählt die Ministerpräsidentin/den Ministerpräsidenten, die/der die Ministerinnen/Minister ernennt und nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen werden kann.

Oberste Gerichte in Nordrhein-Westfalen sind der Verfassungsgerichtshof in Münster, das Oberverwaltungsgericht in Münster, das Landessozialgericht in Essen, die Finanzgerichte in Köln, Düsseldorf und Münster, die Oberlandesgerichte in Köln, Düsseldorf und Hamm und die Landesarbeitsgerichte in Köln, Düsseldorf und Hamm.

Die staatliche Verwaltung ist – abgesehen von Sonderverwaltungen – in der Mittelinstanz in fünf Regierungsbezirke gegliedert (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster). In 31 Kreisen mit 373 Gemeinden und 23 kreisfreien Städten sowie in den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen entfaltet sich die kommunale Selbstverwaltung.

Jeder der drei traditionellen Landesteile Rheinland (Nordrhein), Westfalen und Lippe besaß sein eigenes historisches Wappen, aus dem der wesentliche Bestandteil (Wappenbild) im Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen wiederkehrt. Das jüngste Symbol ist das gewellte silberne Wellenband des Rheins auf grünem Grund im rheinischen Wappen. Nachdem Preußen auf dem Wiener Kongress 1815 zusätzliche Länder am Rhein erworben hatte, verlieh einige Jahre später der preußische König der neugebildeten Rheinprovinz ein Wappen, auf dem der preußische Adler mit einem grünen Herzschild belegt ist. In diesem Schild welt sich das silberne Band des Rheins allerdings von links unten nach rechts oben. Dieses Provinzialwappen wurde zunächst nur neben den Wappen der anderen Provinzen in der obersten



Landesdienstflagge

Reihe des großen preußischen Staatswappens gezeigt. Im Jahre 1881 wurde dann aber das rheinische Wappen auch zum selbständigen Wappen der Rheinprovinz bestimmt. Nachdem am Ende des Ersten Weltkriegs der preußische König abgedankt hatte und der Freistaat Preußen als Gliedstaat der Weimarer Republik gebildet worden war, fielen 1926 die monarchischen Teile des Provinzialwappens fort. Der ursprüngliche Herzschild wurde Hauptteil des Wappens, und die Zugehörigkeit der Provinz zum preußischen Staat fand in einem weißen Schildhaupt mit schwarzem Adler ihren Ausdruck. Als schließlich die britische Besatzungsmacht 1945 die Provinz Nordrhein bildete, wurde für diese Neugründung nur noch der grüne Schild mit dem silbernen, schrägläufigen Wellenband geführt.

Das westfälische Wappen mit dem silbernen springenden Ross im roten Feld ist wesentlich älter als das rheinische Wappen, wenngleich auch die preußische Provinz Westfalen erst nach dem Wiener Kongress gebildet wurde. Die Legende führt das springende Ross bis auf den Sachsenherzog Widukind (9. Jahrhundert) zurück. In der westfälischen Geschichtsliteratur des späten Mittelalters wird das Ross als Wappen der sächsischen Herzöge erwähnt. Seit 1469 erscheint es auf Münzen und seit etwa 1500 auch in den Wappen der Kölner Erzbischöfe, die damals Herzöge von Süd-Westfalen waren, und ab 1590 hat es als Zeichen der Landeshoheit des Erzbischofs einen festen Platz im kurkölnischen Wappen. 1817 wird schließlich das springende Pferd auf rotem Grund zum Wappen für die ganze neugebildete preußische Provinz Westfalen.

Die rote Rose im silbernen Feld ist das Herzstück des alten Lippischen Wappens. Sie ist historisch der älteste Bestandteil des Wappens von Nordrhein-Westfalen und erscheint bereits seit 1193 auf Münzen und Siegeln der Edelherrn zur Lippe. Sie blieb als Herzschild des Wappens unverändert, als die Edelherrn zu Grafen mit Sitz und Stimme auf den Reichstagen im Rahmen des westfälischen Grafenkollegiums aufstiegen (1528), als sie 1789 zu Reichsfürsten erhoben wurden und als Lippe mit dem Eintritt in den Rheinbund ein selbständiges Fürstentum wurde und dies später auch im Deutschen Bund blieb.



Landeswappen in vereinfachter Form

Um dem Land Nordrhein-Westfalen ein eigenes Wappen zu geben, schrieb die nach der ersten Landtagswahl vom 20. April 1947 gebildete Landesregierung einen offenen Wettbewerb aus. Sie wünschte sich aus der Breite der Bevölkerung Anregungen und Vorschläge. Über 1 000 Entwürfe gingen bei ihr ein, die aber wenig neue Ideen enthielten und weitgehend nicht überzeugten. Deshalb wandte sich die Landesregierung an den Düsseldorfer Maler Wolfgang Pagenstecher und bat ihn um einen Entwurf, in dem die drei Wappen für Rheinland, Westfalen und Lippe vereinigt sein sollten.

Das Preisrichterkollegium des Wettbewerbs, in dem der Ministerpräsident den Vorsitz führte und dem die Fraktionsvorsitzenden der im Landtag vertretenen Parteien, ein Hochschulrektor, der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Leiter der Landesarchivverwaltung sowie ein Professor der Staatlichen Kunstakademie angehörten, sprach dem Entwurf des Malers Pagenstecher den Preis für den besten Entwurf zu, der dann – mit einigen Abänderungen – die Grundlage für das neue Landeswappen abgab.

Am 21. Januar 1948 – dem Jahrestag der Vereinigung des früheren Landes Lippe mit Nordrhein-Westfalen – gab der Ministerpräsident das Landeswappen bekannt, das am 5. Februar 1948 im Gesetz- und Verordnungsblatt NW veröffentlicht und damit zum Hoheitszeichen des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt wurde. Seine endgültige Festlegung erfolgte durch das Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW. 1953, S. 219).

Auf der Grundlage dieses Gesetzes erließ der Innenminister Verordnungen über die Führung des Landeswappens. Danach sind u.a. berechtigt das Wappen zu führen: Die Landesregierung, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Landesministerinnen und Landesminister, die Präsidentin oder der Präsident des Landtags und die Mitglieder des Landtags in dieser Eigenschaft, der Verfassungsgerichtshof, der Landesrechnungshof, alle übrigen Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sowie die Gerichte, die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und öffentlichen Schulen, die Notarinnen und Notare, die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie die Schiedsfrauen und Schiedsmänner.



Nordrhein-Westfalen-Zeichen

Inzwischen wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch eine vereinfachte Form des Landeswappens verwendet.

Wappenführende Stellen können die Dienstgebäude, in denen sich ihre Diensträume befinden, durch ein Amtsschild kenntlich machen, auf dem das Landeswappen angebracht ist. Polizeidienststellen zeigen auf ihren Schildern das Wappen in der Sonderform der Einfügung in den zwölfzackigen Stern.

Obwohl Nordrhein-Westfalen kein großes Landeswappen erhielt, ist die Erinnerung an die jahrhundertalten Landesherrschaften im Rheinland, in Westfalen und Lippe in den Wappen der Städte, Gemeinden und Kreise aufbewahrt. Deren Regionalverbände, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, führen die 1945 erloschenen Provinzialwappen weiter.

Im Laufe der Jahre wurde von verschiedener Stelle, insbesondere von Verbänden, Vereinen und Firmen der Wunsch geäußert, das Landeswappen verwenden und abbilden zu dürfen, unter anderem auch als Zeichen der Verbundenheit mit Nordrhein-Westfalen. Um diesem Wunsch nachzukommen erteilte der Innenminister erstmals mit Runderlass vom 17. Februar 1984 jedermann die Erlaubnis, hierfür ein an dem Landeswappen orientiertes Nordrhein-Westfalen-Zeichen zu verwenden. Nunmehr wird dies in der Verordnung über die Führung des Landeswappens geregelt (Verordnung vom 21. November 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S. 1036).

Das Interesse am Nordrhein-Westfalen-Zeichen beweist auch, dass das scheinbar künstliche Bindestrichland Nordrhein-Westfalen eine eigene Identität gewonnen hat, die sich in einem wachsenden Landesbewusstsein ausdrückt.

Quelle: Rolf Nagel, Das Nordrhein-Westfälische Landeswappen: Rhein, Ross und Rose, in: Düsseldorfer Jahrbuch, Bd. 57/58, 1980, S. 498 ff (aktualisiert 2017).